



# RICHTLINIEN

**DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS**  
*BEZIRK HANNOVER*

## Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen (nach § 23 des Bezirksstatuts)

13. November 2015

## **Allgemeine Voraussetzungen**

Im Interesse der Umsetzung sozialdemokratischer Kommunalpolitik haben die KandidatInnen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Grundsätzlich können nur Frauen und Männer aufgestellt werden, die Mitglied unserer Partei sind.

Nichtmitglieder dürfen auf unseren Listen auf Ortsrats- bzw. Bezirksratsebene aufgestellt werden sowie in Samtgemeinden auf Gemeinderatsebene. Für die Ratswahlen in den Einheitsgemeinden und auf der Samtgemeindeebene ist die Aufstellung von Nichtmitgliedern nur möglich, wenn der UB-Vorstand der Aufstellung nicht widerspricht; die aufstellende Gliederung hat den UB-Vorstand dabei rechtzeitig vor der Aufstellungsversammlung zu informieren.

Die Anwendung der Richtlinien ist mit kandidierenden Nichtmitgliedern zu vereinbaren. Der zuständige Ortsvereinsvorstand und der UB-Vorstand sind gehalten, binnen zwei Jahren nach der Kommunalwahl den kandidierenden Nichtmitgliedern eine SPD-Mitgliedschaft anzutragen.

- b) Grundlage für die kommunalpolitische Tätigkeit eines/r jeden KandidatIn / MandatsträgerIn sind das Grundsatzprogramm und das örtlich beschlossene Wahlprogramm.

## **Pflichten der KandidatInnen und MandatsträgerInnen**

- a) Die KandidatInnen/MandatsträgerInnen sollen aktiv in der Parteiarbeit stehen und an den Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Letzteres gilt auch für Nichtmitglieder.
- b) Die KandidatInnen für Orts-/ Bezirksrat, Rat, Kreistag, Regionsversammlung müssen das jeweilige Wahlprogramm

vertreten und sich am Wahlkampf beteiligen. Dies gilt auch für Nichtmitglieder. Die Wahlkampfkonzeption und die entsprechenden Aktionen werden von den Organen der aufstellenden Organisationsgliederungen festgelegt.

- c) Die KandidatInnen verpflichten sich, ihr Mandat im ständigen Kontakt mit den Organen der Organisationsgliederungen auszuüben und über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- d) Die Übernahme eines kommunalen Ehrenamtes verpflichtet die KandidatInnen, ihre Aufgaben gewissenhaft auszuüben. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Vertretungskörperschaft und der Ausschüsse. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen gilt als besondere Verpflichtung.
- e) Die Richtlinien des SPD-Bezirks Hannover für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen gelten verpflichtend für alle Mandats-trägerInnen. Sie sind den KandidatInnen auszuhändigen.
- f) Mit Nichtmitgliedern sind analog der Leistungen, die SPD-Mitglieder nach § 2 der Finanzordnung erbringen, vor der Nominierung Jahresspenden zu vereinbaren.
- g) Die Sonderbeiträge nach § 2 der Finanzordnung sind mit den Wahlbeamten vor ihrer Nominierung zu vereinbaren.

## **KandidatInnenaufstellung**

- a) Die KandidatInnen für den Samtgemeinde-, Gemeinde- oder Ortsrat/Bezirksrat werden in Mitgliederversammlungen der zuständigen Ortsvereine gewählt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die KandidatInnen für den Gemeinde-/ Samtgemeinderat durch die Mitgliederversammlung des (Samt-) Gemeinde-/Stadtverbandes gewählt. Dies gilt nicht, wenn die Satzung eines Stadtverbandes eine Delegiertenversammlung vorsieht.

- b) Die KandidatInnen für Vertretungskörperschaften in kreisfreien Städten, Landkreisen und der Region Hannover werden in Delegiertenversammlungen der betreffenden Wahlgebiete gewählt. Der zuständige Vorstand kann auch eine Mitgliederversammlung einberufen.
- c) Erfolgt die Aufstellung in einer Vollversammlung ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder – unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung – mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen werden.
- d) Auf das Nominierungsverfahren ist drei Monate vorher partiöffentlich hinzuweisen.
- e) Die Untergliederungen bzw. Ortsvereine erarbeiten Empfehlungen für die KandidatInnen in den Wahlbereichen, bzw. für die Orts-/ Bezirksräte, die der Samt-Gemeinde-/Stadtverbands-/ Ortsvereinsvorstand bzw. Unterbezirksvorstand in seinen Vorschlag einbezieht.
- f) Zu allen diesen Versammlungen ist frühzeitig einzuladen. Die Bestimmungen des Kommunalwahlrechts, unseres Organisationsstatuts und unserer Wahlordnung sind zu beachten.
- g) In der KandidatInnenliste sollen sich möglichst die verschiedenen Berufs-, Alters- und Bevölkerungsgruppen (z.B. Jüngere, Ältere, EU-BürgerInnen) wiederfinden.
- h) Die Aufstellung erfolgt nach dem **Bezirksstatut**:

## **§ 23 (2) des Bezirksstatuts (Aufstellung von Frauen und Männern)**

*(2) Das Verfahren für die Einhaltung der Quote und für die Aufstellung von Kandidatinnen zur Kommunalwahl legt der Bezirksvorstand nach Anhörung des Bezirksbeirats fest. Für die Wahlvorschläge gilt die Verpflichtung, auf Plätzen, die laut*

*Statut Frauen zustehen, ausschließlich Frauen kandidieren zu lassen, sofern eine Frau zur Verfügung steht. Bei den Vorschlägen an die Delegierten bzw. Vollversammlung sind die zuständigen Vorstände an die Einhaltung der Quote gebunden.*

*(Erläuterung: die verantwortlichen Gremien verpflichten sich, rechtzeitig Kandidatinnen zu suchen, zu ermutigen und fachlich aufzubauen, um so dem gesellschaftlichen Anliegen der Gleichstellung und damit dem Grundgesetz gerecht zu werden, die sich die SPD in ihren Satzungen verpflichtend zu eigen machen. Wenn die Quote erreicht ist, kann auf die im vorletzten Satz ausgesprochen satzungsgemäße Eingrenzung von Männerkandidaturen verzichtet werden)*

*Dabei sind folgende Regelungen verbindlich:*

- 1. Die Wahlvorschläge haben die Geschlechter bei Platz 1 und 2 abwechselnd zu berücksichtigen.*
- 2. In Gebieten mit mehreren Wahlbereichen sind die Spitzenplätze (Platz 1) zu 40 Prozent mit Frauen / Männern zu besetzen. Für die Wahlgebiete ist bei den Wahlvorschlägen sicher zu stellen, dass Frauen und Männer zu 40 Prozent vertreten sind.*
- 3. Darüber hinaus ist bei Besetzung der Listenplätze von Platz 1 beginnend, die jeweils geltende Quote anzuwenden, und zwar mindestens so weit, wie bei der letzten Kommunalwahl Mandate errungen wurden.*
- 4. Wenn in der abgelaufenen Wahlperiode ein Geschlecht in der SPD-Fraktion dauerhaft zu weniger als 40 Prozent vertreten war, kann bei der Besetzung der Plätze 1 und 2 das unterrepräsentierte Geschlecht auch beide Plätze einnehmen, sofern die in Ziffer 2 vorgesehene Bedingung für den Gesamtwahlvorschlag eingehalten wird.*

- i) Die Quote von 40 Prozent gilt unter Berücksichtigung der alternierenden Besetzung der Plätze 1 und 2 zwingend für die Plätze 1 bis 5.
- j) Die Aufstellung erfolgt in Benehmen mit dem Unterbezirks- bzw. Bezirksvorstand.
- k) Es wird besonders verwiesen auf folgende Satzungsbestimmungen:

## **Abschnitt 6 und 7 der Verhaltensregeln**

*6. SPD-Mitglieder in öffentlichen Ämtern und Mandaten dürfen keinerlei Vergünstigungen in Anspruch nehmen, die ihnen von Institutionen und Unternehmen angeboten werden. Dies gilt insbesondere für Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit Amt oder Mandat bestehen, z.B. bei*

*– Konditionen von Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstitutionen*

*– Bezugsbedingungen von Versorgungsunternehmen (Gas, Strom)*

*– Kauf- und Mietpreis von Wohnungen und Grundstücken*

*– Einkaufsmöglichkeiten in Unternehmen, Reisen und Urlaubsaufenthalte*

*– Kreditbedingungen, Ausschreibungen und Aufträge der öffentlichen Hand.*

*7. Art und Umfang privater Rechtsgeschäfte und Dienstverträge des Amts- und Mandatsträgers mit einem wirtschaftlichen Unternehmen sind nicht reine Privatangelegenheit. Jeder Inhaber eines Amtes oder einer mit Entscheidungsbefugnis*

*ausgestatteten Dienststellung ist gehalten, im Rechtsverkehr mit Dritten auch den Schein einer Interessenkollision zu meiden.*

## **§ 2 (1) bis (3) der Finanzordnung der SPD**

- (1) Mitglieder der SPD, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§1 Abs. 1) Sonderbeiträge (Mandatsträgerabgabe).
- (2) Mitglieder der SPD, die in Wahrnehmung von Funktionen für die Partei oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien Aufwandsentschädigungen, Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bezügen 30 Prozent an den Gebietsverband der entsprechenden Ebene abzuführen. Die Abführung von derartigen Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z.B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.
- (3) Mitglieder der SPD, die Regierungsämter innehaben, die keine Wahlämter sind, leisten einen Sonderbeitrag, dessen Höhe vom jeweiligen Landes- oder Bezirksvorstand, auf Bundesebene und für Mitglieder der Europäischen Kommission vom Parteivorstand festgelegt wird. Die Pflicht, Sonderbeiträge gem. Abs. 1 und 2 zu leisten, bleibt davon unberührt.

### *§ 1 Mitgliedsbeiträge*

- (1) *Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit steuerpflichtigem Einkommen beträgt mindestens 5,00 Euro.*

*Jedes Mitglied wählt im Rahmen seines Einkommens eine Beitragsstufe:*

## Monatsnettoeinkommen in Euro

bis 1.000	bis 2.000	bis 3.000	bis 4.000	ab 4.000
5,00	7,50 15,00 20,00	25,00 30,00 35,00	45,00 60,00 75,00	100,00 150,00 250,00

- (2) *Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von Bundestags- und Europaabgeordneten sowie von Regierungsmitgliedern erwartet wird, beträgt mindestens 250,00 Euro.*
- (3) *Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von Abgeordneten der Landtage oder der Bürgerschaften erwartet wird, wird von den Landesverbänden festgelegt.*
- (4) *Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der von kommunalen und vergleichbaren Wahlbeamte erwartet wird, beträgt in Bezug auf die Besoldungsgruppe mindestens:*

50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €
A15 + A16	B1 + B2	B3 bis B6	B7 bis B9	B10 bis B11

- (5) *Für Mitglieder ohne Erwerbseinkommen, ohne Pensionen, ohne Renteneinkünfte oder ohne vergleichbare Einkommen beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 2,50 Euro. Für Mitglieder, die zugleich einer anderen Partei angehören, die Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) ist, beträgt der monatliche Beitrag 2,50 Euro, wenn sie ihre Beitragsverpflichtungen gegenüber dieser Schwesterpartei erfüllen.*
- (6) *Der Jahresbeitrag für Gastmitglieder und Unterstützerinnen und Unterstützer beträgt 30,00 Euro, für Nur-Juso-Mitglieder 12,00 Euro*



*(7) Ab 2003 erfolgt eine jährliche Anpassung. Diese orientiert sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens, ermittelt durch das Bundesamt für Statistik. Dies bedarf jeweils der Festlegung durch den Parteivorstand. Beiträge von Mitgliedern ohne Einnahmen oder mit geringfügigem Einkommen sind von der jährlichen Anpassung ausgenommen.*

*(8) In regelmäßigen Abständen, insbesondere vor Wahlen zu Funktionen und Kandidaturen zu öffentlichen Ämtern, ist die Erfüllung der satzungsgemäßen Beitragspflicht zu überprüfen.*

### **§ 3 (7) der Wahlordnung**

Kandidatinnen und Kandidaten für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteiorgan die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen und die Satzungsmäßigkeit ihrer Beitragszahlungen glaubhaft zu machen.

### **Richtlinien des Bezirksvorstandes zu § 2 der Finanzordnung**

1. Die Abführungspflicht besteht, wenn die Mitgliedschaft aufgrund des Beschlusses einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Rat, Kreistag usw.) bzw. eines Verfassungsorgans (Landtag, Kabinett usw.) erworben wurde oder als TrägerIn eines öffentlichen Amtes wahrgenommen wird.
2. Die abzuführenden Beträge sind jeweils an die entsprechende Parteigliederung (Ortsverein, Stadt-/Gemeindeverband, Unterbezirk, Bezirk) abzuführen. Die Gliederungen können in ihren Satzungen weitere Regelungen treffen.

## Verhaltensregeln

Beschluss des Parteivorstandes vom 16. Oktober 1995 und des Parteirates vom 17. Oktober 1995

I. Parteivorstand und Parteirat erklären in Übereinstimmung mit sozialdemokratischer Tradition und Programmatik:

- Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten müssen im eigenen und im allgemeinen Interesse darauf achten, dass die Zahl der von uns wahrgenommenen Ämter, Funktionen und Mandate so begrenzt ist, dass eine verantwortungsvolle Wahrnehmung jederzeit gesichert ist.
- Wir müssen bereit sein, für uns strenge Maßstäbe gelten zu lassen, wenn es um das Verhältnis von politischer Verantwortung und geschäftlichen Interessen geht.
- Von uns, die in Parteifunktionen oder öffentliche Ämter gewählt sind, muss erwartet werden, dass sie auch bei Parteibeiträgen mit gutem Beispiel vorangehen. Dementsprechend bekräftigen Parteivorstand und Parteirat die Pflichten aus dem Organisationsstatut (§ 11 Abs. 9), der Wahlordnung (§ 3 Abs. 6) und der Finanzordnung (§§ 1 und 2) und fordern die jeweiligen Gliederungen auf, die Einhaltung dieser Bestimmungen nachdrücklich durchzusetzen.

Der Parteivorstand und der Parteirat fordern, dass die Gliederung der Partei sich verantwortungsbewusst mit der Übernahme von Ämtern, Mandaten und Funktionen durch Mitglieder der Partei befassen muss. Ziel muss es sein, dass Ämterhäufung, Interessenkollision sowie Überlastungen verhindert und möglichst viele Mitglieder zur aktiven Mitarbeit in der Partei und für die Partei herangezogen werden.

## II. Im einzelnen müssen hierbei folgende Grundsätze gelten:

1.

Auf Europa-, Bundes- und Landesebene darf ein Mitglied insgesamt nicht mehr als ein parlamentarisches Mandat innehaben. Daneben ist die Ausübung eines kommunalen Mandats möglich. Die Entscheidung über Ausnahmeregelungen erfolgt nach Würdigung aller Umstände durch die Wahlgremien. Da, wo Kommunalverfassung, Regionalstruktur (Flächenregion) oder kommunale Aufgabenstellung es notwendig machen, ist das kommunalpolitische Mandat als eine Einheit zu betrachten. Kommunales Mandat beinhaltet in solchen Fällen auch weitere kommunale Verpflichtungen, die sich daraus unmittelbar ergeben (z.B. Kreistage, Umlandsverband, kommunale oder regionale Planungsgemeinschaft).

2.

Bei Übernahme eines Mandats auf den Ebenen Europa/Bund/Land durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Partei erfolgt eine Beurlaubung ohne Bezüge.

3.

Auf den Gliederungsebenen der Partei:

- a) Unterbezirk/Kreisverband
- b) Bezirk/Landesverband/Landesorganisation
- c) Parteivorstand sind maximal zwei Vorstandsfunktionen wahrnehmbar. Von dieser Regelung nicht betroffen sind:
  - alle hier nicht genannten Funktionen,
  - die Übernahme von Funktionen, die sich automatisch aus einer anderen Funktion ergeben (z.B. „geborene“ Vorstandsmitglieder).

4.

Jeder Bewerber für eine innerparteiliche oder parlamentarische Funktion ist verpflichtet, dem Wahlgremium gegenüber seine übrigen Funktionen offenzulegen.

5.

Darüber hinaus dürfen von der Partei und der Fraktion delegierte Mitglieder nicht mehr als zwei Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandate wahrnehmen. Für Regierungsmitglieder in bestimmten Funktionen sind Ausnahmen möglich.

6.

SPD-Mitglieder in öffentlichen Ämtern und Mandaten dürfen keinerlei Vergünstigungen in Anspruch nehmen, die ihnen von Institutionen und Unternehmen angeboten werden. Dies gilt insbesondere für Vergünstigungen, die in Zusammenhang mit Amt oder Mandat stehen, z.B. bei

- Konditionen von Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstitutionen.
- Bezugsbedingungen von Versorgungsunternehmen (Gas, Strom).
- Kauf- und Mietpreis für Wohnungen und Grundstücke.
- Einkaufsmöglichkeiten in Unternehmen, Reisen und Urlaubsaufenthalte.
- Kreditbedingungen, Ausschreibungen und Aufträge der öffentlichen Hand.

7.

Art und Umfang privater Rechtsgeschäfte und Dienstverträge des Amts- und Mandatsträgers mit einem wirtschaftlichen

Unternehmen sind nicht reine Privatangelegenheit. Jeder Inhaber eines Amtes oder einer mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Dienststellung ist gehalten, im Rechtsverkehr mit Dritten auch den Schein einer Interessenkollision zu meiden.

8.

Zur finanziellen Absicherung sozialdemokratischer Politik gehört die Durchsetzung der Beitragsehrlichkeit. Für die Übernahme von Parteiämtern und -funktionen muss Beitragsehrlichkeit selbstverständliche Voraussetzung sein. Spenden sind eine aktive Unterstützung der Parteiarbeit. Sie sind abzulehnen, wenn der Anschein besteht, dass sie vom Spender in der Absicht an die Partei gegeben werden, wirtschaftliche Vorteile durch Verwaltungshandeln oder durch Handlungen von Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand zu erreichen, oder wenn sie die Partei hindern könnten, ihre durch Programm und Beschlüsse festgelegte Politik zu betreiben. Spenden an die Partei werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen vereinnahmt und öffentlich ausgewiesen.

9.

Die Bezirke werden beauftragt, diese Verhaltensregeln im Rahmen ihrer Organisationshoheit entsprechend den zu berücksichtigenden regionalen und organisatorischen Gegebenheiten auszufüllen.

10.

Verstöße gegen die Verhaltensregeln sind Verstöße gegen die Grundsätze der Partei.





